

hilfsweise:

festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen Art. 33 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) verstoßen hat, dass es der Kommission nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;

— dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2004/49/EG sei am 30. April 2006 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 164, S. 44, Berichtigung ABl. L 220, S. 16.

### Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 7. Mai 2007 — Flughafen Köln/Bonn GmbH gegen Hauptzollamt Köln

(Rechtssache C-226/07)

(2007/C 155/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Flughafen Köln/Bonn GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Köln

#### Vorlagefrage

Ist Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sich ein Unternehmen, das versteuertes Gasöl der Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur zur Stromerzeugung

verwendet hat und einen Antrag auf Vergütung der Steuer gestellt hat, unmittelbar auf diese Bestimmung berufen kann?

<sup>(1)</sup> ABl. L 283, S. 51.

### Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Paris (Frankreich), eingereicht am 9. Mai 2007 — Diana Mayeur/Ministre de la santé et des solidarités

(Rechtssache C-229/07)

(2007/C 155/29)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Paris

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Diana Mayeur

Beklagter: Ministre de la santé et des solidarités

#### Vorlagefrage

Ermöglicht es Art. 23 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 <sup>(1)</sup> dem mit einem Unionsbürger verheirateten Drittstaatsangehörigen, sich auf die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und die Niederlassungsfreiheit zu berufen, und sind die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, bei dem die Zulassung zur Ausübung eines reglementierten Berufs beantragt wird, danach verpflichtet, sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise — auch wenn sie außerhalb der Europäischen Union erworben wurden, zumindest sofern sie in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wurden — sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen in der Weise zu berücksichtigen, dass sie die durch diese Nachweise und diese Erfahrung belegten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten vergleichen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77, berichtigt in ABl. L 229, S. 35 und ABl. L 197, S. 34).